

**Rechnungsprüfungsordnung
der Stadt Hattingen
vom 21.12.2007**

§ 1

Rechtsstellung der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die Stadt Hattingen unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (3) Unbeschadet ihrer unmittelbaren Verantwortlichkeit gegenüber dem Rat ist die örtliche Rechnungsprüfung in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen. Die Prüfungen sind von den Prüferinnen / den Prüfern unbeeinflusst und nach pflichtgemäßem Ermessen in eigener Verantwortung durchzuführen.
- (4) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung Gemeindeorgan und gemäß § 13 Abs. 3 DSG NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.

§ 2

Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung hat gemäß § 103 Abs. 1 GO NRW folgende gesetzliche Aufgaben:
 1. die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt,
 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen,
 3. die Prüfung des Gesamtabchlusses,
 4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
 6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
 7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,
 8. die Prüfung von Vergaben.
- (2) Der örtlichen Rechnungsprüfung werden gemäß § 103 Abs. 2 GO NRW folgende weitere Aufgaben übertragen:
 1. die Prüfung von Buchungsbelegen nach Buchung, jedoch vor Zahlungsabwicklung in dem von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung jeweils nach den Erfordernissen festzulegenden Umfang (Visakontrolle),
 2. die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
 3. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW sowie die Buch- und

Betriebsführung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,

4. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
 5. die Prüfung von Entscheidungen über Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen vor deren Rechtswirksamkeit,
 6. Stellungnahme zu Sitzungsvorlagen gemäß Dienstanweisung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters,
 7. die gutachtliche Stellungnahme zu beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen in der Verwaltung, insbesondere im Finanzwesen,
 8. die Prüfung der Kosten- und Leistungsrechnung,
 9. die Beratung der städtischen Dienststellen und Betriebe im Rahmen der vorgenannten Aufgaben, mit dem Ziel der Verhinderung von Unregelmäßigkeiten und Korruption,
 10. die Prüfung von Verwendungsnachweisen gemäß Dienstanweisung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters,
 11. die Prüfung der Kreditaufnahmen vor Rechtswirksamkeit der Verträge/Urkunden, auch Änderungsverträge.
- (3) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ist ermächtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen vorübergehend Einschränkungen anzuordnen, wenn dies zur Erfüllung der Prüfungsaufgaben erforderlich ist und dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung soll zur Vermeidung oder Minderung von kostenträchtigen Fehlleistungen beitragen. Sie soll sich hierbei nicht auf die Feststellung einzelner Mängel beschränken, sondern versuchen, ihre Ursachen im Verfahrensablauf aufzudecken (sog. Systemprüfung).
- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabe Prüfungsaufträge erteilen.
- (6) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister kann innerhalb seines Amtsbereiches unter Mitteilung an den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zu Prüfungen erteilen.

§ 3

Organisation der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leiterin / dem Leiter, den Prüferinnen / den Prüfern und sonstigen Dienstkräften.
Die Leiterin / der Leiter und die Prüferinnen / die Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Rat nach Anhörung des Rechnungsprüfungsausschusses bestellt und abberufen.
- (2) Die Leiterin / der Leiter und die Prüferinnen / die Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Kenntnisse verfügen.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Personen dürfen Zahlungen der Stadt nicht abwickeln. Die Führung der Bücher oder das Mitwirken an der Aufstellung des Jahres- oder Gesamtabchlusses ist ausgeschlossen.

- (4) Die Leiterin / der Leiter trägt neben den Prüfern/Prüferinnen die Verantwortung für den Inhalt und die Durchführung der Prüfungsgeschäfte. Die Leiterin /der Leiter regelt die Verteilung der Prüfungsaufgaben.
- (5) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.
Berichte, Beanstandungen, Anregungen, Stellungnahmen usw. sind grundsätzlich von der Leiterin / dem Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung über die Dezernentin / den Dezernenten dem zuständigen Fachbereich zuzuleiten.
Berichte von besonderer Bedeutung sind gleichzeitig der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses vorzulegen.
- (6) Bei Prüfungen soll vorab die Leitung der zu prüfenden städtischen Dienststellen und Betriebe über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfungsergebnis besprochen werden.
- (7) Die städtischen Dienststellen und Betriebe, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich hierzu angemessener Frist zu äußern.

§ 4

Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist befugt, von den städtischen Dienststellen und Betrieben sowie von den ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen usw. alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte sowie die Vorlage und Aushändigung von Akten, Verträgen, sonstigen Schriftstücken und Büchern zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Die Leiterin / der Leiter und die Prüferinnen / Prüfer sind außerdem berechtigt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Veranstaltungen zu besuchen.
- (2) Die Leiterin / der Leiter und die Prüferinnen / Prüfer weisen sich durch ihren Dienstausweis aus. Sie können bei ihren Prüfungsaufgaben bei den städtischen Dienststellen und Betrieben Zutritt zu allen Räumen und die Öffnung von Behältern usw. verlangen. Die städtischen Dienststellen und Betriebe haben der örtlichen Rechnungsprüfung ihre Tätigkeit in entgegenkommender Weise zu erleichtern.
- (3) Die Leiterin / der Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sie / er kann auch eine Prüferin / einen Prüfer entsenden.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 103 Abs. 5 GO NRW Dritter als Prüfer bedienen. Dabei sind die Einschränkungen des § 103 Abs. 7 GO NRW zu beachten.

§ 5

Unterrichtungspflicht

- (1) Die städtischen Dienststellen und Betriebe sind verpflichtet, die örtliche Rechnungsprüfung über alle Unregelmäßigkeiten, unter Darlegung des Sachverhaltes, unverzüglich zu unterrichten. Das gilt insbesondere bei Differenzen in Einnahmekassen, aber auch bei Verlusten durch Einbruch, Diebstahl, Raub usw.

- (2) Zur Prüfung von Vergaben vor deren Rechtswirksamkeit sind der örtlichen Rechnungsprüfung die Kostenvoranschläge, evtl. Pläne und alle eingegangenen Angebote vorzulegen.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wichtige organisatorische Änderungen und wesentliche Neueinrichtungen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Finanzwesens, so rechtzeitig zu unterrichten, dass sie sich vor der endgültigen Entscheidung gutachtlich äußern kann.
- (4) Verträge von besonderer Bedeutung, insbesondere Konzessions-, Energieversorgungs-, Grundstücks-, Gestattungs-, Durchführungs-, Umlegungs-, Erschließungs- und städtebauliche Verträge, sind vor der Unterzeichnung im Entwurf der örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen.
- (5) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind unverzüglich nach ihrem Erscheinen alle Vorschriften, die für die Prüfung erforderlich sein könnten, zur Verfügung zu stellen.
- (6) Die Tagesordnungen mit den zugehörigen Anlagen und die Sitzungsniederschriften des Rates und der Ausschüsse sind der örtlichen Rechnungsprüfung zuzuleiten.
- (7) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Namen, Amts- oder Dienstbezeichnungen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anordnungs- und sonstigen zeichnungsberechtigten Bediensteten mitzuteilen.
- (8) Gutscheine und geldwerte Drucksachen sind nur nach Stellungnahme der örtlichen Rechnungsprüfung einzuführen und zu erneuern.
- (9) Der örtlichen Rechnungsprüfung ist der Einsatz einer neuen Software oder neuer Programmversionen (z.B. Updates, Hotfix, Service Pack, Fob o.ä.) so rechtzeitig mitzuteilen, dass sie sie vor deren Anwendung prüfen kann.
- (10) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt, Finanzamt, Krankenkassen, Wirtschaftsprüfer u.a.) unverzüglich zuzuleiten.
- (11) Abschlüsse, Lageberichte und Prüfberichte von Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist, sind der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis zu überlassen.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 07. Juni 1990 außer Kraft.
- (2) Für die Prüfung der Jahresrechnungen bis einschließlich Haushaltsjahr 2007 finden die Bestimmungen der bis zum 31.12.2007 wirksamen Rechnungsprüfungsordnung Anwendung.